



Das Praxisserviceteam der Zahnärztekammer informiert:

Änderung der Gewerbeabfallverordnung zum 01.08.2017

Zum 1. August tritt die Änderung der Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Dieses nutzen einige Entsorgungsunternehmen und werben damit, entsprechende Dienstleistungen vertraglich mit ihnen zu vereinbaren.

Ob sich aus der Verordnung tatsächlich für Zahnarztpraxen neue Verpflichtungen ergeben, ist zum Zeitpunkt der Drucklegung des „Niedersächsisches Zahnärzteblatt“ (NZB) nicht verlässlich beurteilbar, weil der Vollzug der Verordnung bisher ungeklärt ist. Hilfreich hierzu ist beispielsweise die Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU):

<http://www.vku.de/abfallwirtschaft/recht-aktuell/gewerbeabfallverordnung.html>

Aktuell ist es ratsam, nicht vorschnell auf die Angebote von Entsorgungsunternehmen einzugehen. Sobald verlässliche Informationen zur Umsetzung der Verordnung existieren, wird die Zahnärzteschaft entweder über entsprechende Veröffentlichungen in den „Zahnärztliche Mitteilungen“ (zm) und/oder auch dem NZB informiert werden.